

# Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allernädigster Concession.

Nº 19.

Sonnabend, den 8. Mai.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 7 Rgr. 5 Pf., wöchentlich 8 Pf., wofür es auch durch sämmtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpuszeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

## Bekanntmachung.

(Die Concubinate betreffen d.)

Da in neuerer Zeit die Concubinate abermals in hiesigem Verwaltungsbezirke überhand genommen haben, so wird die nachstehende bereits unterm 17. Februar 1840 von der Königl. Kreis-Direktion wegen Verhütung und Trennung derartiger unerlaubter Verbindungen erlassene Verordnung hiermit in Erinnerung gebracht und deren strenge Handhabung den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht.

Zwickau, den 14. April 1847.

Königl. Kreis-Direction.

C. C. Freiherr von Künsberg.

Bogel, G.

## General-Verordnung

der Königl. Kreis-Direction zu Zwickau an sämmtliche Obrigkeit, Polizeibehörden und Superintendenten ihres Bezirks.

(Die Concubinate betreffen d.)

In dem Bezirke der unterzeichneten Königl. Kreis-Direktion haben, wie sich in Folge deshalb angestellter Erörterungen ergeben, die sogenannten wilden Ehen, oder Concubinate, auf eine betrübende Weise überhand genommen. Mag auch in mehreren Gegenden des Bezirks das Entstehen derartiger unsittlicher und gesetzwidriger Verbindungen in der, durch die vermehrte Anlegung von Fabriken und sonst durch die gewerblichen Beziehungen herbeigeführten Uebervölkerung seinen Grund haben, so ist es doch insbesondere das grobenteils ungestörte Fortbestehen derselben unter den Augen der Gemeinde, Vorstände und selbst der Obrigkeit, so wie die Nachsicht gegen diejenigen Personen, welche in den gleichen Verbindungen leben, modurch nach und nach die Neigung gegen letztere, in gleichem Grade aber auch die Achtung der gesetzlichen Ehebündnisse gemindert, und bei weniger Gebildeten sogar die Meinung gegründet wird, daß die Concubinate einem Verbote nicht unterworfen seien. Die Königl. Kreis-Direktion hat darüber nicht in Zweifel bleiben können, daß jene Nachsicht theils in einem ganzlichen Uebersehen, theils in einem Mißverstehen derjenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche der Polizeigewalt zu Beseitigung der bestehenden, und künftiger Verhütung der Concubinate genügende Maßregeln an die Hand geben, theils aber namentlich auch in einer fadenswerthen, aus zweckwidriger Sparsamkeit beobachteten Connivenz mehrerer Gemeinden und ihrer Vorstände gegen die in ihrer Mitte vorhandenen Verbindungen dieser Art beruht.